



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-023/2020	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		25.03.2020
Einreicher	Fraktion Bündnis90 / Die Grünen		

Betreff:

Änderung der Stellplatzsatzung

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.05.2020	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Vorberatung
Ö	26.05.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen sieht aktuell auch für solche Einrichtungen und Unternehmungen eine relativ hohe Anzahl an zu errichtenden Stellplätzen vor, die sich in der Nähe von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln, namentlich der S-Bahn, befinden und damit eine sehr gute Anbindung aufweisen. Der §5 der Stellplatzsatzung sieht zwar bisher eine mögliche Minderung um 20 Prozent vor, jedoch aus unserer Perspektive in einem zu stark begrenzten Umfang und in einem sehr engen Radius um die Haltestelle. Wir betrachten einen Fußweg von maximal 500 Metern als zumutbar, um den ÖPNV zu nutzen – wie es auch schon heute in der Praxis von vielen Menschen vorgelebt wird. Mit dem Ziel, Alternativen zur Mobilität mit dem PKW zu stärken, schlagen wir daher die oben genannte Änderung des § 5 Abs. 2 vor.

Wir setzen auch auf eine stärkere Eigenverantwortung der Einrichtungen/Unternehmen, die ihren Kunden- und Mitarbeiter-Kreis sicherlich gut einschätzen können. Zudem handelt es sich um eine „kann-im-Einzelfall“-Bestimmung, so dass die Verwaltung hier mehr Gestaltungsspielraum erhält bzw. bei zweifelhafter Begründung auch die Gemeindevertretung befragen könnte.

Die Möglichkeit der Ausgleichszahlungen für nicht selbst zur Verfügung gestellte Stellplätze ist aus unserer Sicht insbesondere im Zentrum Zeuthens eine schlechte Alternative. Es handelt sich bei diesen Zahlungen schließlich um eine Verpflichtung der Gemeinde, anstelle der betreffenden Institution bzw. des Unternehmens, Stellplätze zu errichten. Aufgrund der dichten Bebauung und im Hinblick auf die Entwicklung des Zentrums, kann dies nicht im Interesse der Gemeinde sein. Auch „bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des Öffentlichen Nahverkehrs“ sind nur in einem begrenzten sachlich-räumlichen Zusammenhang von Verursachern der Ausgleichszahlungen realisierbar. Zudem binden von der Gemeinde auszuführende Ersatzmaßnahmen dringend benötigte Personalkapazitäten im Bauamt.

Die Gemeindevertretung beschließt, § 5 (2) der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze - Stellplatzsatzung – wie folgt zu ändern:

(2) Eine Minderung von maximal 50 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn Vorhaben in nicht mehr als 500 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt sind. Regelmäßig verkehrt ein Personenverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Antrag der Fraktion B`90/Grüne Nr. 03-2020 vom 18.04.2020

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und nicht empfohlen am: 05.05.2020